Kantonsrat
Eingegangen: 5. März 2007/**17**

SP

Sabine Spross
Windeggstrasse 20
8203 Schaffhausen

An den
Präsidenten des Kantonsrates
Regierungsgebäude
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 4. März 2007

Interpellation **6/2007**

betreffend Kontrollen zur Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen basierend auf dem Entsendegesetz (SR 823.20) sowie der kantonalen Vollziehungsverordnung (SHR 823.201) und Umsetzung des am 1. Januar 2008 in Kraft tretenden Bundesgesetzes gegen die Schwarzarbeit

Am 1. Juni 2004 traten das Entsendegesetz des Bundes, die entsprechende Verordnung sowie die kantonale Vollziehungsverordnung in Kraft. Ziel dieser gesetzlichen Bestimmungen ist es, die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu regeln, die ein Arbeitgeber mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland aus den EU-Staaten in die Schweiz entsendet, damit sie hier für einen bestimmten Zeitraum Arbeitsleistungen erbringen. Verstösse gegen das Entsendegesetz werden durch die zuständigen kantonalen Behörden sanktioniert.

Anlässlich der Medienorientierung vom 21. Dezember 2006 erläuterte Regierungsrat Meister zusammen mit den Verantwortlichen des Arbeitsamtes, des Arbeitsinspektorates und der Tripartiten Kommission die Kontrolltätigkeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2006 im Zusammenhang mit dem Entsendegesetz. Es wurde ausgeführt, dass bei 228 Kontrollen 76 Verstösse gegen die Meldepflicht und 19 Verstösse gegen die Mindestlöhne festgestellt wurden.

Der Presse konnte vor kurzem entnommen werden, dass die offenen Türen zum Schweizer Arbeitsmarkt in Bezug auf die "alten" EU-Staaten rege benutzt werden. Es war auch nachzulesen, die Grenzkantone hätten festgestellt, dass zahlreiche ausländische Unternehmungen ihrer gesetzlichen Meldepflicht nicht nachkommen. Zudem kämen Fälle von Lohndrückerei vor. Auf der Internetseite des Staatsekretariates für Wirtschaft (seco) kann die Liste der rechtskräftig sanktionierten Arbeitgeber eingesehen werden. Von den 800 Einträgen (1. Januar 2005 bis Februar 2007) entfallen 90 auf den Kanton Schaffhausen, wobei der erste Eintrag vom Januar 2006 datiert. Bei der Durchsicht der Liste fällt auf, dass das Arbeitsamt mehrfach dieselben Arbeitgeber zu sanktionieren hatte. Nur die Kantone Zürich und Aargau haben bis anhin von der Möglichkeit der Dienstleistungssperre Gebrauch gemacht.

Am 1. Januar 2008 tritt das Bundesgesetz über die Schwarzarbeit (BGSA) in Kraft. Kontrollgegenstand bildet die Einhaltung der Melde- und Bewilligungspflichten aus dem Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrecht. Per Inkrafttreten des Bundesgesetzes haben die Kantone Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Ich bitte den Regierungsrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Weshalb wurde – trotz mehrfachen Verstössen derselben Arbeitgeber gegen das Entsendegesetz - noch nie von der Dienstleistungssperre Gebrauch gemacht?

2. Wie viele Arbeitsstunden wurden bis heute für die Kontrollen im Zusammenhang mit dem Entsendegesetz aufgewendet?

3. Von welcher Zahl von Meldungen von Entsandten geht der Regierungsrat im laufenden Jahr aus?

4. Können die anstehenden Kontrollen mit der momentanen Zahl von Kontrolleuren zweckmässig geleistet werden?

5. Bis wann legt der Regierungsrat dem Kantonsrat die kantonalen Ausführungsbestimmungen zum BGSA vor?

6. Wie sehen die bis heute erarbeiteten Vorschläge zur Umsetzung des BGSA aus?

   - Ist die Delegation der Kontrolltätigkeit durch Dritte vorgesehen?
   - Ist eine Koordination des Kontrollorgans mit anderen Kontrollstellen, den tripartiten und den paritätischen Kommissionen angedacht?
   - Welche kantonale Behörde ist für die Verhängung von Sanktionen vorsehen?

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.

Mit freundlichen Grüssen

Sabine Spross